

(Blutwurst eine Fastenspeise?) Die Blutwurst ist die älteste Wurst, von der uns berichtet wird, aber immer noch beliebt. Sie duftet uns erstmals aus Homers unsterblicher Odyssee entgegen. Mit einer Handbewegung nach dem Hintergrund des Saales deutend, wo der Herd sich befand, spricht Antinoos, einer der Freier Penelopes: Hier sind Ziegenmagen, mit Fett und Blut gefüllt, die wir zum Abendschmaus ins Feuer gelegt. Da es gerade zu einem Zweikampf zwischen dem frechen Bettler und Vielfraß Iros und dem unerkannten Heimkehrer Odysseus kommt, wird eine solche Wurst als Siegespreis bestimmt (XVIII, 44 ff.). Die homerische Blutwurst war lockende Magenwurst. Woraus besteht die moderne Blutwurst? Metzger und Köchin antworten: aus Blut, aus Brot, das in Milch oder Fleischsuppe aufgeweicht wird, aus Reis, Grammeln und Gewürz; zumeist wird auch zerkleinertes Fleisch beigegeben. Mit solcher durcheinander gemengten Masse füllt man den Darm. Darf eine so hergestellte Wurst an kirchlichen Abstinenztagen gegessen werden?

Daß eine Blutwurst mit zerkleinertem Fleisch an Abstinenztagen nicht erlaubt ist, liegt klar zu Tage. Aber eine Blutwurst ohne Fleisch? Nun hat die Moral-Kasuistik das Wort. Nehmen wir also die Bestandteile der fleischlosen Blutwurst unter die kasuistische Lupe. Die Verwendung von tierischem Fett (C. J. C., can. 1250) und Grammeln (S. Poenitent. 17. Nov. 1897) ist erlaubt. Da in unserem Fall die Grammeln als *condimentum* dienen, schaffen sie mithin kein Hindernis. Fleischsuppe ist nach can. 1250 überhaupt verboten, also auch *per modum condimenti*. Doch ist in Österreich infolge Dispens Fleischsuppe mit einziger Ausnahme des Karfreitages erlaubt. Was aber das Wesen der Blutwurst ausmacht, ist das Blut. Gerade das Blut nun fällt, wo es sich um das kirchliche Fastengebot handelt, unter den Begriff Fleisch. Bei Noldin-Schmitt, *De Praeceptis Dei et Ecclesiae* (Oeniponte 1935, ed. XXIII, pag. 618) heißt es: *Nomine carnis sensu ecclesiastico veniunt omnes partes animalium prohibitorum, ergo etiam sanguis*. Aus der Erlaubtheit der Verwendung von Grammeln, bezw. des Genusses von Fleischsuppe, folgt keineswegs, daß auch Blut gestattet ist; denn Dispensen dürfen nicht auf analoge Fälle ausgedehnt werden (can. 85). So mußst du dich denn, Liebhaber von Plunzen, ihrer an den kirchlichen Abstinenztagen enthalten.

Linz a. D.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Ordnung eines Friedhofes.) Die Gebirgspfarre Waldberg, vom Verkehr ziemlich weit entfernt, hatte seit ihrer Gründung nur einen geweihten Friedhof, jedoch keine besondere Begräbnisstätte für Akatholiken sowie für diejenigen Katholiken, denen das kirchliche Begräbniß nach can. 1240 versagt werden muß.

Nach dem Weltkriege stellte sich das Bedürfnis nach einer solchen besonderen Begräbnisstätte doch ein und der neue Pfarrer machte sich daran, den Friedhof den kanonischen Vorschriften gemäß herzurichten. Bei der Ausführung seines Vorhabens stieß er jedoch auf einige Schwierigkeiten; den alten Friedhof konnte er auf keinen Fall durch Erwerbung eines kleinen Grundstückes erweitern und nur vom alten Friedhof ließ sich ein durchaus noch unbenützter Teil zu neuen Zwecken sehr gut verwenden, doch war erstens dieser Teil geweiht und zweitens, man konnte für diesen Teil keinen separaten Eingang herstellen.

Wegen der zweiten Schwierigkeit beruhigte sich der Pfarrer alsbald auf Grund des can. 1212 und der Synodalstatuten, desto mehr quälte ihn aber der Gedanke, daß die Abteilung des Friedhofes, die er zur Begräbnisstätte für Akatholiken und andere ausersehen hatte, benediziert war. Er wandte sich diesbezüglich an einen Freund, der ihm schließlich riet, er möge sich an das Ordinariat wenden mit der Bitte, den zur Begräbnisstätte ausersehenen Teil des benedizierten Friedhofes für Akatholiken per decretum zu exsekrieren. Das Ordinariat willfahrte der Bitte und erließ ein diesbezügliches Dekret.

Damit wurde der Friedhof der Gebirgspfarre Waldberg in Ordnung gebracht. Der Ordinarius wandte in der Angelegenheit ganz richtig den Grundsatz an: Qui potest plus, potest et minus; nun kann der Ordinarius den ganzen Friedhof per decretum reducere ad locum profanum, folglich auch einen Teil desselben.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* (Die Tagzeiten der Religiösen und Laien.) Der Wert der kirchlichen Tagzeiten besteht bekannterweise darin, daß es nicht bloß ex opere operantis ministri, sondern ex opere operantis ecclesiae (Noldin) verrichtet wird. Das Brevier ist das amtliche Gebet der Kirche und der religiösen Gemeinschaften und wird von Priestern und Religiösen mit feierlicher Profeß im Namen der Kirche und des Ordens im Chor wie außerhalb desselben verrichtet. Nun werden aber von religiösen Kongregationen, von Laienbrüdern und Laienschwestern und weltlichen Terziaren bestimmte Pflichtgebete verrichtet wie z. B. die marianischen Tagzeiten oder eine bestimmte Zahl von Vaterunsern oder Rosenkränzen. Nun fragt es sich, ob auch diesen Gebeten ein amtlicher Charakter zukommt. Zweifelsohne werden diese Gebete